

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 4/2022

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser!

Am 19.11.2022 fällt das Bundesverfassungsgericht eine lang erwartete Entscheidung (1 BvL 3/21) hinsichtlich des Lebensunterhalts von geflüchteten Menschen: Die Versorgung von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Gemeinschaftsunterkünften nach Regelbedarfsstufe (RBS) 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) – die ansonsten für Leistungsberechtigte in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft gilt – ist nicht mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar.

*Der Hintergrund des Beschlusses: Im Jahr 2019 wurde im AsylbLG eine Regelung eingeführt, die alleinstehenden erwachsenen Schutzsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung anstelle der bis dato angewandten RBS 1 für alleinstehende Erwachsene nur die etwa 10 % niedrigere RBS 2 zuerkennt, wenn sie in Sammelunterkünften leben. Die Begründung lautete, sie würden – ähnlich wie Eheleute oder Lebenspartnerinnen – durch gemeinsames Wirtschaften mit den anderen Bewohnerinnen Einsparungen machen und daher einen geringeren Bedarf haben. Diese „Zwangsverpartnerung“ wurde von Beginn an als realitätsfern und lediglich der weiteren Abschreckung von Schutzsuchenden dienend kritisiert, z. B. von PRO ASYL in deren **Stellungnahme** vom 29.03.2019 zum entsprechenden Gesetzentwurf.*

*Der pauschalen Einsparvermutung hat das BVerfG nun mit Verweis auf das Fehlen entsprechender Belege eine Absage erteilt. Die Richterinnen beschlossen eine Übergangsregelung, nach der Betroffenen ab sofort Leistungen in Höhe der RBS 1 zu gewähren sind, bis die gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Allerdings ändert der Beschluss nichts an der grundsätzlichen Ausrichtung des AsylbLG: Mit seinen niedrigen Leistungen, die noch weiter unter das Existenzminimum gekürzt werden können, und dem entmündigenden Sachleistungsprinzip dient es als Abschreckungsinstrument gegenüber Asylsuchenden. Schon lange fordern Organisationen der Flüchtlings solidaritätsarbeit daher seine Abschaffung, zuletzt etwa PRO ASYL und der Flüchtlingsrat Berlin in ihrer **Pressemitteilung** vom 24.11.2022.*

In dieser Ausgabe der EhrenamtsNews werfen wir einen Blick auf das AsylbLG und erläutern u. a., wer Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wie hoch sie ausfallen und unter welchen Umständen sie gekürzt werden können. Außerdem halten wir wieder aktuelle flüchtlingspolitische Meldungen und hilfreiche neue Veröffentlichungen für Sie bereit.

Schwerpunkt: Asylbewerberleistungsgesetz

Entstehung des Gesetzes
Die Regelungen des AsylbLG im Einzelnen
Weitere Hinweise und Arbeitshilfen

Engagement im Fokus: AIK Bedburg-Hau

Aktuelles

Chancen-Aufenthaltsrecht und Änderungen bei Asyl(gerichts)verfahren beschlossen
Afghanistan: Bundesaufnahmeprogramm gestartet
Informationen für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2022
Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW 2022 verliehen

Veröffentlichungen und Materialien

Aktuelle Materialien bezüglich afghanischer Schutzsuchender
Neue Informationen des Projekts „Abschiebungsreporting NRW“
LetsAct: Plattform für ehrenamtliches Engagement

Termine

Schwerpunkt: Asylbewerberleistungsgesetz

Entstehung des Gesetzes

Steigende Flüchtlingszahlen in den frühen 1990er Jahren führten in Deutschland zu einer polemischen Stimmungsmache gegen Schutzsuchende, die auf der politischen Ebene 1992/3 in den sog. „Asylkompromiss“ mündete. Dieser machte das Grundrecht auf Asyl durch die Einführung der Sichere-Drittstaaten-Regelung in der Praxis weitgehend bedeutungslos. Außerdem wurden in der damaligen Debatte auch „zu hohe Sozialleistungen“ für Asylsuchende als „Pull-Faktor“ für die große Fluchtbewegung verantwortlich gemacht. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz schuf die Gesetzgeberin im Jahr 1993 ein System von Sonderleistungen, die niedriger ausfielen als die zuvor gewährten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Die Regelungen des AsylbLG im Einzelnen

Wer ist leistungsberechtigt?

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten unter anderem Schutzsuchende während des Asylverfahrens oder Geduldete sowie deren Ehegattinnen, Lebenspartnerinnen und minderjährige Kinder. Zu den „Leistungsberechtigten“ gehören ferner Inhaberinnen bestimmter Aufenthalts-erlaubnisse (Aufnahme durch ein Landesprogramm nach § 23 Abs. 1, Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen nach § 25 Abs. 4 S. 1 und u. U. Aufenthalt wegen Unmöglichkeit der Ausreise nach § 25 Abs. 5 AufenthG).

Wie erfolgt die Versorgung?

Leistungsberechtigte, die sich noch nicht seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten, beziehen die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. In Landesunterkünften werden ihnen zur Deckung des „notwendigen Bedarfs“ (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Haushaltsgüter) Sachleistungen bereitgestellt. Bei „vertretbarem Verwaltungsaufwand“ ist gesetzlich auch für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ (individuelle Bedürfnisse in Bereichen wie Verkehr, Kommunikation, Freizeit oder Bildung) die Gewährung in Form von Sachleistungen vorgesehen. Da dies entgegen der gesetzlichen Annahme jedoch einen extrem hohen bürokratischen Aufwand bedeuten würde, wird der notwendige persönliche Bedarf in der Praxis in den Aufnahmeeinrichtungen NRWs durch eine wöchentliche Ausgabe von Barleistungen gedeckt.

Dieses System krankt jedoch an verschiedenen Problemen: Häufig decken die Sachleistungen in den Unterkünften nicht den gesamten notwendigen Bedarf, oftmals müssen etwa besondere Nahrungsmittel (z. B. bei Unverträglichkeiten oder für Säuglinge/Kleinkinder) aus eigener Tasche bezahlt werden. Auch müssen die Betroffenen Ausgaben wie ÖPNV-Tickets, Handyguthaben/-verträge und ggf. Honorare von Anwältinnen mit dem geringen Barbetrag stemmen.

Wenn die Leistungsberechtigten nicht länger in einer Landesaufnahmeeinrichtung wohnverpflichtet sind und sie einer Kommune zugewiesen werden, erhalten sie auch zur Deckung des

notwendigen Bedarfs „vorrangig“ Bargeld (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). In kommunalen Gemeinschaftsunterkünften können ihnen aber zur Bedarfsdeckung auch ganz oder teilweise Sachleistungen bereitgestellt werden. Die „Erstausrüstung“ (Möbelinventar wie Betten, Haushaltsgegenstände etc.) stellen meist die Betreiberinnen der Unterkünfte zur Verfügung, jedoch werden die Kosten hierfür von den zu gewährenden Leistungen abgezogen. Daher wird oftmals lediglich Leistungsberechtigten, die in eigenen Wohnungen leben, der gesamte Grundleistungsbetrag als Bargeld gewährt.

Wie hoch fallen die Grundleistungen aus?

Zum 1. Januar eines jeden Jahres werden die Bedarfssätze der Regelbedarfsstufen nach § 3a AsylbLG neu bemessen. Für das **derzeitige** und das **kommende** Jahr gelten folgende Sätze:

	Personenkreis	Notwendiger Bedarf (2022/2023)	Notwendiger pers. Bedarf (2022/2023)	Gesamt (2022/2023)
Bedarfsstufe 1	Alleinstehende/Alleinerziehende	204 € / 228 €	163 € / 182 €	367 € / 410 €
Bedarfsstufe 2	(Ehre-)Paare in einer Wohnung	183 € / 205 €	147 € / 164 €	330 € / 369 €
Bedarfsstufe 3	Erwachsene in stationärer Einrichtung/unverheiratete Erwachsene unter 25 Jahren in Wohnung mit mind. einem Elternteil	163 € / 182 €	131 € / 146 €	294 € / 328 €
Bedarfsstufe 4	Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren	215 € / 240 €	111 € / 124 €	326 € / 364 €
Bedarfsstufe 5	Kinder zwischen 6 und 13 Jahren	174 € / 182 €	109 € / 122 €	283 € / 304 €
Bedarfsstufe 6	Kinder bis 5 Jahre	144 € / 161 €	105 € / 117 €	249 € / 278 €

Welche weiteren Leistungen werden gewährt?

Beim Bezug von Grundleistungen haben Leistungsberechtigte zur Gesundheitsversorgung nur Anspruch auf eine Behandlung, wenn sie unter akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen leiden (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG). In der Praxis kann diese Vorgabe mitunter sehr restriktiv aus-

gelegt werden, sodass etwa Leistungen zur Behandlung chronischer Krankheiten nicht gewährt werden. Einen Anspruch auf ärztliche Hilfe und medizinische Versorgung haben aber Schwangere und Wöchnerinnen (§ 4 Abs. 2 AsylbLG).

Ansonsten können darüber hinaus noch andere (Sach-)Leistungen gewährt werden, wenn diese „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind“ (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Hierunter fallen etwa Sonderbedarf für Neugeborene oder für Behinderte, Brillen oder Hörgeräte.

Welche Regelungen gelten bezüglich der Analogleistungen?

Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten im Wesentlichen unterbrechungsfrei im Bundesgebiet aufhalten und die außerdem die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben (z. B. durch falsche Angaben zur eigenen Identität), erhalten sog. „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG. Das bedeutet, sie beziehen fortan höhere Leistungen, die denen des SGB XII und des zweiten Teils des SGB IX entsprechen. Damit stehen ihnen bspw. auch Leistungen der Pflegehilfe (SGB XII) sowie Eingliederungshilfen bei Behinderungen (SGB IX) zu. Die SGB XII-Leistungssätze für die Jahre 2022 und 2023 sind wie folgt:

	Personenkreis	Leistungssatz 2022	Leistungssatz 2023
Bedarfsstufe 1	Alleinstehende/Alleinerziehende	449 €	502 €
Bedarfsstufe 2	(Ehre-)Paare in einer Wohnung	404 €	452 €
Bedarfsstufe 3	Erwachsene in stationärer Einrichtung/unverheiratete Erwachsene unter 25 Jahren in Wohnung mit mind. einem Elternteil	360 €	402 €
Bedarfsstufe 4	Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren	376 €	420 €
Bedarfsstufe 5	Kinder zwischen 6 und 13 Jahren	311 €	348 €
Bedarfsstufe 6	Kinder bis 5 Jahre	285 €	318 €

In welchen Fällen können Leistungen gekürzt werden?

§ 1a AsylbLG enthält verschiedene Sanktionstatbestände, aufgrund derer Betroffene nur noch

Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege erhalten. Weitere Grundleistungen können lediglich unter besonderen Umständen im Einzelfall auf Ermessensgrundlage gewährt werden.

Von Leistungskürzungen betroffen sind zum Beispiel Geduldete, deren Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann oder denen unterstellt wird, nach Deutschland eingereist zu sein, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen. Leistungen für Berechtigte mit einer Aufenthaltsgestattung werden unter anderem gekürzt, wenn diese ihren Mitwirkungspflichten nach dem Asylgesetz nicht nachkommen, Angaben über ihre Identität verweigern oder weil ein anderer Staat im Rahmen der Dublin III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Auch Flüchtlinge, für die in einem anderen EU-Staat internationaler Schutz oder ein anderes Aufenthaltsrecht besteht, werden sanktioniert.

Die Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG gelten ferner für arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die eine zumutbare sog. „Arbeitsgelegenheit“ – d. h. eine im AsylbLG vorgesehene Hilfsaufgabe in Unterkünften oder bei bestimmten Trägerinnen – unbegründet ablehnen (§ 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG) oder die sich ohne wichtigen Grund weigern, einen zumutbaren Integrationskurs aufzunehmen oder ordnungsgemäß daran teilzunehmen (§ 5b Abs. 2 AsylbLG).

Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?

Für die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG sind die Sozialämter zuständig. Gegen deren Entscheidungen kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheids Widerspruch eingereicht werden. Er muss in schriftlicher Form verfasst und mit einer Unterschrift der Leistungsberechtigten versehen sein. Wenn kein schriftlicher Bescheid ausgestellt wurde oder wenn dieser keine bzw. eine falsche oder unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung enthält, gilt eine Widerspruchsfrist von einem Jahr.

Weitere Hinweise und Arbeitshilfen

Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat von der Rechtsanwältin Anja Lederer eine **Handreichung zum Asylbewerberleistungsgesetz** verfassen lassen (Stand: Juni 2020). Einen ausführlichen Abschnitt zum AsylbLG enthält auch die inhaltlich weiter gefasste **Arbeitshilfe „Soziale Rechte für Flüchtlinge“** des Paritätischen Gesamtverbandes (Stand: Dezember 2019; 3. aktualisierte Aufl.). Darüber hinaus haben der Flüchtlingsrat Berlin und PRO ASYL im November 2022 einen u. a. auf Umfragen und juristischen Analysen beruhenden kritischen **Bericht** über die Entwicklung und Umsetzung des AsylbLG veröffentlicht. Gerichtsentscheidungen zum AsylbLG finden sich in der entsprechenden **Urteilssammlung** auf asyl.net.

Was das BVerfG-Urteil zur Zwangsverpartnerung für Betroffene bedeutet und wie diese Widerspruch gegen noch nicht bestandskräftige Bescheide einlegen können, erläutern Rechtsanwalt Volker Gerloff (**hier** abrufbar, Stand: 02.12.2022), Rechtsanwalt Sven Adam (**hier** abrufbar, Stand: 25.11.2022) und Claudius Voigt von der GGUA Münster (**hier** abrufbar, Stand: 06.12.2022) jeweils in aktuellen Hinweisblättern.

Engagement im Fokus: AIK Bedburg-Hau

Der **Ausländerinitiativkreis (AIK)** der katholischen Kirchengemeinde **Heiliger Johannes der Täufer** in Bedburg-Hau unterstützt Flüchtlinge seit beinahe 30 Jahren unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“. Im Jahr 2018 wurde er für sein unermüdliches Engagement mit dem Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW ausgezeichnet.

Wir haben mit dem AIK über sein breites Unterstützungsangebot und seinen kommunalpolitischen Einsatz gegen das Sachleistungsprinzip gesprochen.



Der AIK Bedburg-Hau ist 1993 entstanden, Sie feiern im nächsten Jahr Ihr 30-jähriges Bestehen. Welchen Anlass gab es für die Gründung und was motiviert Sie zu Ihrem langjährigen Engagement?

Die Gründung des AIK erfolgte im Jahre 1993 aus christlichen Motiven. Zuvor waren zahlreiche Flüchtlinge aus dem Kosovo, aus Serbien und aus Bosnien nach Bedburg-Hau gekommen. Etwa zehn Frauen und Männer der Pfarrcaritas der damals noch selbständigen Kirchengemeinden Hl. Antonius, Hl. Martinus und Hl. Johannes Bedburg-Hau unterstützten die Schutzsuchenden bei der Bewältigung ihrer Probleme, z. B. bei der Arbeits- und Wohnungssuche oder beim Zugang zu medizinischer Versorgung.

Die Zahl der Engagierten im AIK schwankte über die Jahre hinweg. Vor allem die Ereignisse der Jahre 2015/2016 veranlassten viele Menschen zu einem Engagement. Aktuell sind wir etwa 30 Personen.

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, den geflüchteten Menschen, die der Gemeinde Bedburg-Hau zugewiesen werden, eine Stimme zu geben, sie in ihrem neuen Leben zu unterstützen und zu stärken. Diese Aufgabe benötigt einen langen Atem und Durchhaltevermögen. Unser Leitungsteam hat in vielen gemeinsamen Jahren ein gutes Netzwerk aufgebaut. Unter anderem dadurch ist es uns möglich, kontinuierlich und mit Freude in diesem Ehrenamt tätig zu sein.

In welchen Bereichen unterstützen Sie geflüchtete Menschen und welche Angebote bieten Sie für diese an?

Wir haben eine Vielzahl von Angeboten, von denen die meisten im Jahr 2016 ins Leben gerufen wurden und mit denen wir Lücken im offiziellen Unterstützungssystem schließen wollen. Hierzu gehört zunächst, dass wir Flüchtlingen im Rahmen von Patenschaften beratend und begleitend zur Seite stehen. Einige Freiwillige erteilen im Umfang von rund 20 Stunden pro Woche Deutschunterricht, wobei die Zahl der Teilnehmenden an unseren Sprach- und Alphabetisierungskursen zuletzt stark zugenommen hat. Auch unsere Kleiderstube wird seit ihrem Umzug in neue Räumlichkeiten im Juli noch stärker in Anspruch genommen. Zu weiteren Angeboten zählen unsere Fahrradwerkstatt und unsere Nähstube.

Im Jahr 2017 haben wir außerdem unseren Projektgarten eröffnet. Dieser befindet sich auf dem Gelände der Flüchtlingsunterkunft am Loosenhof und soll Begegnungen zwischen geflüchteten Menschen und „Einheimischen“ aus Bedburg-Hau schaffen, um so den gegenseitigen Austausch und die Integration zu fördern. Schließlich bieten wir auch ein Programm mit besonderen Aktionen, wie etwa Gruppenausflüge oder unser im September veranstaltetes Integrationsfest, das von rund 150 Menschen besucht wurde.

Sie sind auch auf der kommunalpolitischen Ebene aktiv. Hierzu zählt etwa, dass Sie sich in Bedburg-Hau für die Abschaffung des Sachleistungsprinzips eingesetzt haben. Welche konkreten Schritte haben Sie unternommen und welchen Erfolg hatten Sie dabei?

Die Einführung des Sachleistungsprinzips in Bedburg-Hau im Jahr 1999 hat uns sehr empört. Anstelle von Bargeld erhielten Leistungsberechtigte zunächst Lebensmittelpakete, später erfolgte eine Umstellung auf Guthabekarten, mit denen die Betroffenen in einem hiesigen Lebensmittelgeschäft einkaufen konnten. Wir hielten und halten die Anwendung dieses Prinzips für menschenunwürdig. Aus diesem Grund haben wir uns gegenüber dem Bürgermeister und dem Leiter des Sozialamtes stetig für ein Ende der Sachleistungen eingesetzt. Dabei wurden wir auch vom Seelsorgeteam unserer Pfarrgemeinde unterstützt.

*Im Jahr 2011 haben wir uns dann an die Parteifractionen im Gemeinderat gewandt und mit ihnen (getrennte) Gespräche geführt, in denen es vor allem um die Abschaffung des Sachleistungsprinzips ging. Als Grundlage dieser Gespräche diente uns u. a. die **Stellungnahme** der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz. Dort wird ausgeführt, dass die „dauerhafte Anwendung“ des Prinzips nicht mit der Würde des Menschen vereinbar sei. Auch auf die Vorgehensweise in Nachbarkommunen haben wir uns berufen.*

In den Einzelgesprächen mit den Parteien konnten wir diese schließlich überzeugen, sich für die Abschaffung des Sachleistungsprinzips einzusetzen. Der Bürgermeister und der Leiter des Ordnungsamtes waren dagegen. In der entscheidenden Sitzung haben dann aber sämtliche Fraktionen für das Ende des Sachleistungsprinzips gestimmt, entgegen der Beschlussvorlage der Gemeindeverwaltung und des Bürgermeisters.

Vielen Dank für das Gespräch! Wir wünschen alles Gute für Ihr Engagement.

Aktuelles

Chancen-Aufenthaltsrecht und Änderungen bei Asyl(gerichts)verfahren beschlossen

Wie der Deutsche Bundestag am 02.12.2022 bekannt gab, wurden am selben Tag das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ und das „Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren“ verabschiedet. Ziel des ersteren Gesetzes ist es, langjährig Geduldeten einen Weg aus der Kettenduldung in ein sicheres Bleiberecht zu bieten.

Zum einen sind hierzu Änderungen bei den Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b beschlossen worden. Zum anderen wird mit dem „Chancen-Aufenthaltsrecht“ eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis eingeführt, die Menschen erhalten können, die am 31.10.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben und einige weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese „Probeaufenthaltserlaubnis“ soll dazu dienen, fehlende Voraussetzungen für einen Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder b AufenthG erbringen zu können, z.B. die Vorlage eines Passes.

Im Vorfeld der Entscheidung des Bundestags hat PRO ASYL am 01.12.2022 eine **Bewertung** der nach der Sachverständigenanhörung am 28.11.2022 noch mit Antrag vom 29.11.2022 eingeführten Änderungen am Gesetzentwurf veröffentlicht. Laut Einschätzung der Organisation haben „letzte Verhandlungen und Druck aus der Zivilgesellschaft [...] zu wichtigen Verbesserungen beim Chancen-Aufenthaltsrecht geführt“, jedoch seien „grundsätzliche Konstruktionsfehler“ nicht behoben worden. Zwar sei der Stichtag gegenüber dem Gesetzentwurf, der am **28.09.2022** vorgelegt wurde, vom 01.01.2022 auf den 31.10.2022 angehoben worden. Damit sei aber die Chance vergeben worden, durch eine Entfristung der Regelung auch in Zukunft wirksam Kettenduldungen zu verhindern. Außerdem sei mit dem Änderungsantrag noch ‚in letzter Minute‘ eine restriktive Einschränkung in § 25a AufenthG eingeführt worden, laut der junge Menschen, die dieses Bleiberecht beanspruchen wollen, hierzu fortan eine ununterbrochene einjährige Vorduldungszeit vorweisen müssen.

Auch die geplanten Änderungen bei den Asyl(gerichts)verfahren stoßen auf Kritik. In einem **Interview** mit PRO ASYL vom 02.12.2022 mahnt Rechtsanwältin Berenice Böhlo, dass das Gesetz Asylverfahren nicht beschleunigen, sondern verzögern werde. So solle das BAMF nun bis zu 21 Monate Zeit haben, über einen Asylantrag zu entscheiden, was zwar vorgeblich der Prüfung der Verhältnisse im Herkunftsland diene, tatsächlich aber darauf hinauslaufe, möglichst lange abzuwarten, ob sich die dortige Lage stabilisiert. Die neu eingeführte Möglichkeit, Anhörungen beim BAMF als Videokonferenzen abzuhalten, lasse keine vertrauliche Gesprächsatmosphäre zu und erschwere es Schutzsuchenden daher, über ihre häufig traumatischen Erlebnisse zu reden. Insgesamt führt das Gesetz laut Böhlo zum „Abbau der Verfahrensrechte der Geflüchteten“, z. B. weil die Verwaltungsgerichte anwaltlich vertretenen Klägerinnen zukünftig keine mündliche Verhandlung mehr gewähren müssen.

Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 16.12.2022 über die Verabschiedung beider Gesetze entscheiden.

Afghanistan: Bundesaufnahmeprogramm gestartet

Wie das Auswärtige Amt (AA) am 17.10.2022 auf seiner Website **bekannt gab**, verkündete die Bundesregierung am gleichen Tag den Start des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan. Akteurinnen der Zivilgesellschaft solle laut der Meldung bei der Umsetzung eine tragende Rolle zukommen, da sie als sogenannte „meldeberechtigte Stellen“ der Bundesregierung geeignete Personen für eine Aufnahme vorschlagen könnten, die dann bei der Ausreise unterstützt würden. Es sei geplant, im Rahmen des Aufnahmeprogrammes monatlich etwa 1.000 gefährdete Afghaninnen mit ihren Angehörigen aufzunehmen.

Am 17.10.2022 hat das Netzwerk Berlin Hilft eine erste **Bewertung** des Aufnahmeprogrammes veröffentlicht. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass das Programm gefährdete Afghaninnen ausschließe, die sich mittlerweile beispielsweise im Iran oder in Pakistan aufhalten. Zudem blieben die genauen Kriterien für die Aufnahme unklar, da keine „Aufnahmeanordnung“ vorliege.

Da bezüglich des Bundeaufnahmeprogramms weiterhin viele Unklarheiten bestehen, hat die Organisation Kabul Luftbrücke auf ihrer Website ein **FAQ** mit den vorläufigen Antworten zu häufigen Fragen veröffentlicht.

Informationen für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

Das MKJFGFI NRW hat mit **Erläss** 17.10.2022 ein besonderes „Verfahren bei nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine“ vorgegeben. Grundsätzlich müsse für jede Person zunächst geprüft werden, ob die Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG erfüllt seien, und diese Option vorrangig genutzt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht vor, ist vorgesehen, dass die Ausländerbehörde bei begründeter Aussicht auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG (Studium) oder § 16a (Ausbildung) eine Fiktionsbescheinigung für ein Jahr erteilen kann. Die Gültigkeitsdauer der Fiktionsbescheinigung soll genutzt werden können, um die noch fehlenden Erteilungsvoraussetzungen für den gewünschten Aufenthaltstitel zu erfüllen.

Bezüglich des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen hilfreich ist die gemeinsam vom Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz und Rechtsanwalt Jens Dieckmann veröffentlichte **Arbeitshilfe** „Eilantrag bei rechtswidrigem Verhalten der Ausländerbehörde bei Antragstellung nach § 24 AufenthG von ukrainischen Drittstaatsangehörigen“ (Stand: 30.09.2022). Darin werden die rechtlichen Schritte erörtert, durch die Drittstaatsangehörige aus der Ukraine die Antragstellung nach § 24 AufenthG und den Erhalt einer Fiktionsbescheinigung inklusive der Erwerbstätigkeitserlaubnis durchsetzen können.

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2022

Im Dezember laden wir Sie herzlich zu diesen Veranstaltungen ein:

Online-AG „Kommunale Unterbringung“ – Thema: Hausordnungen in Gemeinschaftsunterkünften, 12.12.2022, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: LSBTIQ*-Flüchtlinge, 19.12.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Mehr Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie wie gewohnt auf unserer **Website**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen spannenden Austausch!

Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW 2022 verliehen

Am Sonntag, 20.11.2022, hat der Flüchtlingsrat NRW in der Zeche Carl gemeinsam mit dem DGB NRW und Amnesty International im Rahmen einer **feierlichen Veranstaltung** mit mehr als 100 Teilnehmenden den Ehrenamtspreis 2022 vergeben. Von über 40 Initiativen und Einzelpersonen, die sich beworben hatten und von denen acht in die engere Vorauswahl gekommen waren, konnte letztlich die Flüchtlingshilfe Rechtes Weserufer – Hafenschule Minden die Jury am meisten überzeugen und erhielt neben der für diesen Anlass von einer ehrenamtlichen Künstlerin geschaffenen Preisskulptur ein Preisgeld von 500 €. Zur Entscheidung der Jury betont Ali Ismailovski, Vorstandsmitglied des Flüchtlingsrats NRW, in einer **Pressemitteilung** vom 20.11.2022: „Alle vorausgewählten Kandidatinnen sind für uns Gewinnerinnen, denn jede Initiative und Einzelperson hätte den Preis verdient. Dass die Flüchtlingshilfe rechtes Weserufer insbesondere auch alleinstehende Männer unterstützt, eine Gruppe, die oft etwas aus dem Blick gerät, hat letztendlich den Ausschlag gegeben.“

Mehr über die Arbeit der Gewinnerinneninitiative erfahren Sie in unserem Interview mit der Hafenschule Minden in den **EhrenamtsNews Nr. 4/2021**.

Anlässlich des Internationalen Tags des Ehrenamts am 05.12.2022 hat der Flüchtlingsrat NRW das freiwillige Engagement in NRW in einer **Pressemitteilung** erneut gewürdigt und auf dessen Bedeutung für einen solidarischen Umgang mit Schutzsuchenden hingewiesen.

Veröffentlichungen und Materialien

Aktuelle Materialien bezüglich afghanischer Schutzsuchender

Bezüglich der Passbeschaffungspflicht afghanischer Schutzsuchender, die sich bereits in Deutschland befinden, hat das MKJFGFI NRW am 19.09.2022 einen **Erlass** veröffentlicht. Mit Bezug auf die **Verbalnote** der afghanischen Botschaft vom 26.07.2022, nach der die Neuausstellung von Pässen und Tazkiras derzeit unmöglich ist, werden die Ausländerbehörden angewiesen, den Betroffenen Passersatzdokumente auszustellen.

Die Informations- und Beratungsstelle für frauenspezifische asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen hat ein **Factsheet** (Stand: Oktober 2022) erstellt, das der Beratung afghanischer Asyl-antragstellerinnen zum Thema frauenspezifische Verfolgung dient.

Neue Informationen des Projekts „Abschiebungsreporting NRW“

Das Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ hat im September seine **Website** online gestellt. Auf der Seite sind alle Reports und News seit Projektbeginn im August 2021 gebündelt nachlesbar. Am 12.10.2022 erschien außerdem der siebte **Newsletter** des Projekts.

LetsAct: Plattform für ehrenamtliches Engagement

Der Verein LetsAct bietet eine **Plattform**, die Freiwillige und gemeinnützige Organisationen zusammenbringen möchte. Menschen, die nach einem Engagement suchen, und Vereine o. ä., die ein solches bieten, können sich dort kostenlos anmelden und einander über die zugehörige App finden. Derzeit sind laut Angaben von LetsAct bereits über 100.000 Ehrenamtliche und über 1.900 Organisationen registriert.

Termine

Online-AG, 12.12.2022, Flüchtlingsrat NRW: „Kommunale Unterbringung - Thema: Hausordnungen in Gemeinschaftsunterkünften“, 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Fachtagung, 12.12.2022 und 16.12.2022, DRK KV Herford e.V. / DRK Münster Sozialwerk gGmbH: „Ungleichbehandlung & Rassismus im Kontext Flucht“, am Montag von 9:00 bis 14:30 Uhr und am Freitag von 10:00 bis 14:15 Uhr: Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Veranstaltung, 13.12.2022, Institut für Kirche und Gesellschaft: „Villigst fragt nach: Krieg in der Ukraine. Literatur, Architektur, Landschaften, Bildende Kunst – die bedrohte ukrainische Kultur“, 19:00 – 21:15 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Seminar, 15.12.2022, Der Paritätische NRW e.V.: „Aufenthaltsrechtliche Situation von nicht-ukrainischen Drittstaatenangehörigen aus der Ukraine“, 10:00 – 12:30 Uhr. Die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es [hier](#).

Online-Austausch, 19.12.2022, Flüchtlingsrat NRW: „LSBTIQ*-Flüchtlinge“, 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Seminar, 19.12.2022, Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Dortmund: „Fethullah Gülen und die Hizmet-Bewegung“, 11:00 – 14:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Kurzfilmprogramm, 21.12.2022, Stadtbücherei Münster: „Ukrainian Shorts: Deep into Reality“, 12:00 – 17.30 Uhr in Münster. Weitere Informationen [hier](#).

Kurzfilmprogramm, 21.12.2022, Die Linse e.V.: „Blicke auf das vertraute Fremde – Migrantische Perspektiven“, 19:00 Uhr in Münster. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Vortrag, 31.01.2023, Forum Internationale Wissenschaft der Universität Bonn: „Zivile Seenotrettung als Teil des mediterranen Grenzregimes.“, 12:30 – 14:00 Uhr. Weiter Informationen [hier](#).

Auftaktveranstaltung, 20.01.2023, Stadt Düsseldorf: „Auftaktveranstaltung: Handlungskonzept gegen Rassismus und Rechtsextremismus“, 14:00 – 19:30 Uhr im Rathaus Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Lesung, 25.01.2023, Literarische Gesellschaft OWL in Kooperation mit dem Literaturhaus Bielefeld e.V.: Emine Sevgi Özdamar "Ein von Schatten begrenzter Raum", 20:00 – 22:00 Uhr in der Zentralbibliothek Bielefeld. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Veranstaltung, 08.02.2023, FreiwilligenAgentur Münster in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum Münster: „Das Asyl- und Aufenthaltsrecht. Grundlagenqualifizierung für Ehrenamtliche in der Geflüchtetenhilfe“, 16:00 – 20:00 Uhr. Weiter Informationen [hier](#).

Nationale Tagung, 22.02.2023, Internationales Bildungs- und Begegnungswerk (IBB): „Nationale Tagung: Der EU- Asyl- und Migrationspakt- Status Quo, Folgen und Bilanz“, 9:00 – 17:00 Uhr in Dortmund. Weitere Informationen [hier](#).

Seminar, 27.02.2023 – 28.02.2023, Johannes-Albers Bildungsforum gGmbH in Kooperation mit agisra e.V.: „Frauen und Migration“, am 27.02.2023 ab 9:00 Uhr bis 28.02.2023 um 14:30 Uhr in Königswinter. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar, 06.03.2023, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: „Antisemitismus - Historische und aktuelle Erscheinungsformen und Maßnahmen zur Prävention“, vom 06.03.2023 ab 13 Uhr bis 10.03.2023 um 13.30 Uhr in Bonn. Weitere Informationen [hier](#).

Workshop, 10.03.2023, ESTA-Bildungswerk: „Rassismus in Bildern“, 14:00 – 16:00 Uhr in Bielefeld. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Veranstaltung, 23.03.2023 und 31.03.2023, FreiwilligenAgentur Münster in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum Münster: „Rassismuskritik und Diskriminierungsschutz im Ehrenamt mit geflüchteten Menschen“, jeweils von 16:00 – 20:00 Uhr. Weiter Informationen [hier](#).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.fnrnw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum